

Abrechnungstipp von Dr. Klaus Zöltzer: Die korrekte Diagnose

Die korrekte Diagnose ist die Voraussetzung für die medizinische Notwendigkeit einer Heilbehandlung und damit Voraussetzung für die Kostenerstattung.

- I. Diagnosen werden gewonnen durch:
 - Anamnese
 - Naturheilkundliche und schulmedizinische Untersuchungen
 - Voruntersuchungen durch Ärzte (Berichte kopieren!)
- II. Die diagnostischen Verfahren sollten in der Rechnung vorhanden sein, auch wenn sie nicht erstattet werden. Dazu gehören auch die heilpraktikerspezifischen Verfahren. (Irisdiagnose, EAV, Kinesiologie, Urinschau, etc.)
- III. Die diagnostischen Verfahren sollten zu den Diagnosen passen. So genügt für eine „Tonsillitis“ eine Anamnese mit Inspektion, für einen „Vitamin B12 Mangel“ ist jedoch eine Laboruntersuchung erforderlich.
- IV. Diagnosen sind keine Symptome wie z.B. „Rückenschmerzen“, sondern es sollte genauer heißen: „Ischialgie rechts“, „Lumbago“, Muskelzerrung“, „Dislokation L4/L5“, etc.
- V. Die Diagnosen dürfen keine Erkrankungen beinhalten, für die der Heilpraktiker Behandlungsverbot hat (Infektionskrankheiten nach IfSG, durch Geschlechtsverkehr übertragbare Erkrankungen (z.B. Vaginalmykose), Erkrankungen aus dem Bereich der wissenschaftlichen Zahnheilkunde)
- VI. Es sollte nicht überdiagnostiziert werden, insbesondere sollte dem Patienten keine chronische Erkrankung wie z.B. Asthma oder Neurodermitis angehängt werden, da dies für den Patienten zu erheblichen Problemen mit den privaten Krankenkassen führen kann. Hier wird nicht gefragt, ob die Diagnose gesichert ist.